Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 15

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Rohrleitungen selbst bemerkt. Hauptleitungen, welche horizontal liegen, sind $125-150~\mathrm{mm}$ weit zu nehmen, Nebenleitungen und Klosettfallstränge $100~\mathrm{mm}$, Falleitungen für Abwässer bei einzelnen Becken in tieser liegenden Stockwerken $40~\mathrm{mm}$, Küchenanschlüsse und Badabläuse $50~\mathrm{mm}$, wenn mehrere vereinigt, bis $80~\mathrm{mm}$, in gleicher Weite sind auch die Leitungen von Waschstüchen zu legen, wenn diese im Dachstock eingebaut sind.

Holz-Marktberichte.

Vom bagrischen und badischen Holzmarkt. Im Rundholzeinkauf im Walde ift in jungster Zeit im allgemeinen nicht viel geschehen. War schon die Zahl der Bersteigerungen an und für sich beschränkt, so machte sich obendrein auch nur mäßige Kauflust bemerkbar. Was angeboten wurde, war weniger für den großen Markt, als zur Deckung des Lokalbedarfs bestimmt. Bon den in Bayern zulett abgehaltenen Rundholzverfäufen sei ein in dem Forstamt Bodenmais abgehaltener Termin hervorgehoben. Nicht nur deshalb, weil ein größeres-Holzquantum dabei in Frage kam, sondern wegen der Höhe der Bewertung des angebotenen Materials. Es handelte sich dabei um einen Vorverkauf, bei dem über 6500 m³ offeriert wurden. Die Forsttagen überschritten die vorjährigen Anschläge um 1 Mt. pro m³. Wenn trogdem die Preise bis zu $16^{1/2}$ % überboten wurden, so liegt dies an dem Eingreisen eines Sägewerks, das fich unter allen Umftänden einen größeren Boften sichern wollte und daher auch die hohen Gebote abgab. Durchschnittlich wurde der Anschlag um 11 % überschritten. Das badische Forstamt Huchenfeld verkaufte einen größeren Posten Nadelstammholz zu $17^3/4-25$ Mt. das Festmeter ab Wald. Lom Hartholz kam nichts mehr Nennenswertes zum Angebot.

Uerschiedenes.

Bur Frage der Ersindungspatente. Am 20. Juni wurde laut "Schaffh. Intelligenzbl." im Rasino die erste ordentliche Bereinssitzung der im Mai gegründeten Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins abgehalten. Das Haupttraktandum des Abends bildete ein Bortrag des Herrn Ingenieur E. Jezler aus Bern über das Thema: "Die Grundslagen der Gesetzgebung betr. Ersindungspatente." An das interessante Reserat schloß sich eine rege Disskussion an.

Der Bortragende machte einleitend darauf aufmerksam, daß in der Schweiz dem Patentwesen von Seiten der Industrie nicht die gebührende Beachtung geschenkt wird. In andern Ländern, in denen die Industrie eine hervorragende Stellung einnimmt, wird am Ausbau der Patentgesehe stellung einnimmt, wird am Ausbau der Batentgesehe stellung einnimmt, wird am Ausbau der Batentgesehe stellung einnimmt, wird am Ausbau der Batentgesehe stellung einnimmt, wird am Ausbau der Batentgeseh sein neues Geseh gegeben, weil man sich dort bestrebt, die führende Rolle als Industriestaat wieder zu erkämpsen und einsieht, daß ein wirksames Patentgeseh hiezu in hervorragender Weise mithilst. Das z. Zgültige Patentgeseh in der Schweiz ist zwar auch neueren Datums, aber es ist nicht aus eigener Initiative des Landes geschaffen worden. Die Beranlaßung dazu gab das Ausland. Es mußte in relativ kurzer Zeit erledigt werden, was die grundsählichen Mängel einigermaßen entschuldigt. In der Schweiz wird vornehmlich das tiesere Wesen einer Gesetzgebung betr. Ersindungspatente nicht erkannt, weil auch das jehige Gesek nicht seinen

Zwecken entsprechend wirken kann. Darum erwärmt sich auch die Industrie nicht für diese Materie. Ein gutes Patentgesetz ist nicht allein eine Forderung der Rechtsfultur, sondern auch eine Forderung einer gesunden Wirtschaftspolitik des Landes. Einesteils schützt es das geiftige Eigentum des Erfinders, andernteils macht es die neuen Ideen, die in den Erfindungen liegen, durch das Mittel der Veröffentlichung der Patentschriften zu geistigen Allgemeingütern. Damit hebt es das technische Wiffen des Landes und fördert den Fortschritt in technischem Schaffen. Im weitern erläuterte der Vortragende die unterschiedlichen Resultate eines Patentgesetzes mit Vorprüfung auf die Neuheit der angemeldeten Erfindungen und eines Gesetzes, das die Patente ohne eine folche Vorprüfung erteilt. Bedeutende Industrieftaaten haben das Bor-prüfungssystem: Amerika, Danemark, Deutschland, England, Norwegen, Ofterreich und Schweden. Reine Borprüfung haben z. B. Frankreich, Italien, Spanien, die Türkei und die Schweiz. In der Schweiz fehlt der volkswirtschaftliche Einfluß des Gesetzes, weil sich die Industrie in dem Mischmasch von Patenten und Scheinpatenten, die erteilt werden, nicht zurechtfindet. Auch ist bei uns die Rechtsficherheit der Erfinder einerseits und der Allgemeinheit anderseits nicht gewährleistet, daß sich ein gerechtes Patentwerk entwickeln kann. Es fehlen hiefür vor allem Leitsätze zur Bestimmung bes Begriffes "Erfindung". Dem Beanftandungsverfahren, das unfer Beset bei der Patenterteilung vorschreibt, fehlen Weg und Biel. Dasselbe ift ohne erheblichen Nuken und wird deshalb auch meistens als Schikane empfunden.

Der Vortragende wies im Laufe seiner Erörterungen auch darauf hin, daß die im jezigen Gesetz einthaltenen Bestimmungen über die Ersindungen betreffend chemische Versahren nicht besriedigen können. Aus der Diskussion, die sich an den Vortrag anschloß, ging deutlich hervor, daß die Zuhörer die Überzeugung gewannen, daß eine Revision des schweizerischen Gesetzes betr. die Ersindungspatente notwedig sei. Der Settionsvorstand wird beim Zentralkomitee des S. A. auch Schritte tun, um die Versolgung dieser Kevisionsfrage zu einer Aufgabe des Gesamtvereins zu machen.

Grundstückgewinn- und Wertzuwachssteuer. Dem Großen Kat des Kantons St. Gallen ist eine Vorlage über die Einführung einer Wertzuwachssteuer unterbreitet worden. Den politischen Gemeinden wird das Recht verliehen, eine Steuer auf den Grundstückgewinn zu erheben, der beim Verkauf von Liegenschaften auf ihrem Gemeindegebiet erzielt worden ist. Dem An- und Verkauf wird jeder Tausch und jeder Vertrag gleichgestellt, der die übertragung eines Grundstückes auf einen andern Eigentümer zum Zwecke hat. Wenn die übertragung eines solchen Grundstückes durch Erbschaft, Shevertrag oder Auslösung der ehelichen Gemeinschaft erfolat, ferner wenn Staat oder Gemeinden eine Liegenschaft veräußern, wird das Geset nicht zur Anwendung gebracht. Die Steuer beträgt 15 % vom steuerpslichtigen Gewinn, doch können die Gemeinden diesen Ansah herabsehen; sie werden auch ermächtigt, in besonderen Fällen die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen.

Laugenbeständige Anstrichfarben. Bei der Keinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, namentlich von Güter- und Viehwagen zur Bekämpfung der Viehseuchen, werden die Wagen gewöhnlich mit einer hochprozentigen, auf 50° erhipten Sodalösung außgespript, während in besonderen Fällen eine noch stärker wirkende AresolsSchweselsäuremischung angewandt wird. Der Erfolg dieser Behandlung der Wagen ist durchaus befriedigend, doch wird dabei der Anstrich der Wagen stark mitgenommen, da die genannten Chemikalien den Lack stark